



Reglement

Geschäftsstelle:

Camping Club Région Yverdon CCRY, Rue de la Grève 1, 1400 Cheseaux-Noréaz

INDEX

1. Gültigkeit
2. Anmeldung
3. Ankunft
4. Stellplatz
5. Bezahlung
6. Risiken
7. Fundgegenstände
8. Handel und Werbung
9. Telefon
10. Platzwart und Campingplatzdelegierter
11. Zutritt zum Campingplatz
12. Feuer – Grills
13. Tiere
14. Wasserstellen
15. Sauberkeit – Verhalten – Abfall
16. Musik – TV
17. Ruhe – Verkehr
18. Strom
19. Gas
20. Wäscheleinen
21. Spiele – Velos – Trottinets – Feuerwerk
22. Zäune – Einrichtungen
23. Vorzelte – Anbauten
24. Änderungen – Ersatz
25. Terrassen
26. Aussenbereich
27. Bauten
28. Euro-Relais-Station
29. Langzeitnutzer – Saisonnutzer
30. Untervermietung – Abtretung – Verkauf
31. Mobilheime
32. Haftung
33. Gerichtsstand
34. Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, damit ist immer auch die weibliche Form gemeint. Im Zweifels- oder Streitfall gilt der französische Originaltext.

1. Gültigkeit

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz schliesst die stillschweigende Anerkennung dieses Reglements und die Achtung der öffentlichen Ordnung mit ein.

Die Campingverwaltung kann im Interesse der Gäste alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Platz sicherzustellen und jede Person vom Platz weisen, die sich unangemessen verhält oder gegen dieses Reglement verstösst. Das Campieren ausserhalb der Platzgrenzen und auf den markierten Wegen ist ausdrücklich verboten.

Der Camping Club Région Yverdon (CCRY) behält sich das Recht vor, einen Wohnwagen samt seinen Vor- und Anbauten zu entfernen.

2. Anmeldung

Die Registrierung jedes Campinggasts erfolgt bei der Ankunft unter Vorweisung eines Identitätsausweises. Auf keinen Fall dürfen Campingnutzer einen Stellplatz ohne vorher erledigte Anmeldeformalitäten besetzen. Personen, die sich bei einem registrierten Campingnutzer aufhalten, müssen die Übernachtung (en) bei ihrer Ankunft melden und die entsprechenden Gebühren bezahlen.

3. Ankunft

Neuankünfte sind von 8.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.

4. Stellplatz

Der Platzwart bestimmt den Stellplatz für Wohnwagen und Zelte. Der Platz ist bei der Abreise sauber zu hinterlassen. Beschädigungen können zusätzlich verrechnet werden. Die Mietunterkünfte müssen bis 10.00 Uhr, die Stellplätze bis 11.00 Uhr geräumt werden. Bei einer längeren als vom Platzwart genehmigten Aufenthaltsdauer wird eine zusätzliche Nacht verrechnet. Der Platzwart kann je nach Belegung des Platzes eine Verlängerung für den Tag bewilligen.

5. Bezahlung

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz ist gebührenpflichtig. Die geltenden Tarife für alle Kategorien von Nutzern und Gästen sind angeschlagen. Der Betrag muss bei der Ankunft bezahlt werden. Die Campingnutzer sind gebeten, ihre Abreise am Vortag dem Campingbüro anzukündigen.

6. Risiken

Alle Campingnutzer haben sich gegen Haftpflichtschäden zu versichern, die sie selbst erleiden oder verursachen könnten. Langzeit- und Saisonnutzer müssen auf Verlangen des Platzwarts oder des Campingplatzdelegierten nachweisen, dass sie die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung des Kantons Waadt (ECA) abgeschlossen haben.

Der CCRY und die Grundeigentümer haften nicht für Schäden, die durch Natur, Diebstahl, Unfall oder Dritte verursacht werden.

7. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind im Campingbüro abzugeben.

8. Handel und Werbung

Das Hausieren, Betteln, Verteilen von Zeitungen und Mustern sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art muss dem Platzwart vorgängig gemeldet werden. Es wird kein Handel zugelassen, der die vom CCRY bewilligten Geschäfte konkurrenzieren könnte.

9. Telefon

Das Campingbüro leitet keine Anrufe weiter. Dringende Nachrichten werden jedoch übermittelt.

10. Platzwart und Campingplatzdelegierter

Der Platzwart ist für die Leitung und den gesamten Campingplatzbetrieb zuständig und ist einzig dem CCRY-Präsidenten unterstellt. Der CCRY-Vorstand ernennt zur ergänzenden Unterstützung des Platzwarts ein oder zwei Campingplatzdelegierte. Die Campingnutzer halten sich in ihrem eigenen Interesse strikt an die Bestimmungen dieses Reglements und an die Anweisungen des Platzwarts und des Campingplatzdelegierten.

11. Zutritt zum Campingplatz

Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren ist ohne Begleitung eines Erwachsenen (18 Jg+) nicht erlaubt. Der Platzwart behält sich das Recht vor, den Zutritt zum Campingplatz aus triftigen Gründen zu verweigern. Kinder unter 6 Jahren müssen in die Sanitarräume und auf die Toiletten begleitet werden. Im Streitfall entscheidet allein der Platzwart.

12. Feuer – Grills

Offene Feuer sind einzig in den vom Kanton bewilligten Metallwannen gestattet. Diese dürfen nur auf Steine oder Metallkisten gestellt werden, keinesfalls direkt auf den Boden oder an den Fuss eines Baumes. Private Feuerschalen und Feuerkörbe sind erlaubt, wenn sie vorschriftsmässig und sicher sind. Der Platzwart hat das Recht, den Gebrauch von Grills zu untersagen, die gefährlich sein können. Die Benutzer haben sich zu vergewissern, dass der Rauch die Nachbarn nicht stört. Einweggrillschalen aus Aluminium sind auf dem Campingplatz streng verboten (Gemeindeerlass). Falls nötig, können offene Feuer vom Kanton, der Gemeinde oder der Campingleitung verboten werden (Trockenheit, Wind).

13. Tiere

Haustiere sind auf dem Campingplatz erlaubt. Sie sind an der Leine zu führen und sauber zu halten. Die Besitzer haften für die von ihren Tieren verursachten Unannehmlichkeiten und Schäden. Es ist ausdrücklich verboten, sie auf Spielplätze und in die Sanitäranlagen mitzunehmen. Hunde dürfen in Abwesenheit ihrer Halter nicht allein auf dem Campingplatz gelassen werden, auch nicht eingesperrt. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Platzwart oder der Campingplatzdelegierte den Hundehalter ohne Vorwarnung vom Platz

wegweisen (üblich ist aber eine mündliche Verwarnung). In den Mietobjekten sind Haustiere aus Hygiene- und Allergiegründen nicht erlaubt.

14. Wasserstellen

Die Wasserstellen dürfen nur für die Trinkwasserentnahme genutzt werden. Geschirrspülen, das Abschütten von Gebrauchtwasser oder Chemietoiletten sowie jede anderweitige Nutzung der Wasserstellen ist streng verboten.

15. Sauberkeit – Verhalten – Abfall

Der gesamte Campingplatz und die Sanitäreanlagen sind in sauberem Zustand zu halten. Der eigene Stellplatz soll während der ganzen Aufenthaltsdauer ordentlich und aufgeräumt sein. Abfall ist zwingend nach geltender Vorschrift zu entsorgen. Gebrauchtwasser darf nicht auf den Boden oder in eine selbst erstellte Sickergrube geschüttet werden. Es muss wie die Chemietoiletten an den dafür vorgesehenen Stellen entleert werden.

Jeder Campingnutzer ist verpflichtet, seine Installation und Umgebung regelmässig zu pflegen (waschen, wenn nötig streichen, Gras mähen usw.). Werden Gegenstände oder Werkzeuge unter dem Wohnwagen, dem Vorzelt oder der Jurte gelagert, muss die Unterseite der Installation abgedeckt werden. Die entsprechende Materialwahl und das optische Erscheinungsbild sind dem Platzwart vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Jeder Campingnutzer soll sich anständig kleiden und benehmen, auf Sauberkeit und Ordnung achten und die bestehende Natur respektieren. Es ist ihm ausdrücklich verboten, Äste und Sträucher abzubrechen, abzusägen oder Nägel in Baumstämme einzuschlagen. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern einen achtsamen Umgang mit der Tier- und Pflanzenwelt beizubringen.

Der Handel und Konsum von Drogen auf dem Campingplatz und in der unmittelbaren Umgebung unterliegt den im Kanton Waadt geltenden Bestimmungen. Jede festgestellte Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Wegweisung vom Campingplatz und kann angezeigt werden.

Jede Materialablagerung ausserhalb des Stellplatzes ist verboten. Haushaltabfälle dürfen nur in zugebundenen Plastiksäcken in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Altglas, PET-Flaschen, Batterien, Aluminium- und Weissblechdosen sowie Rasenschnitt, Laub und organische Abfälle sind in die entsprechenden Container und Behälter zu werfen. Anderer Müll ist gemäss kommunalen Richtlinien zu entsorgen. Es ist strengstens verboten, Müll von zu Hause mitzunehmen und auf dem Campingplatz zu entsorgen.

16. Musik – TV

Radios, Multimedia- und TV-Geräte sowie das Spielen von Musikinstrumenten werden in moderatem Umfang toleriert, solange es die Nachbarschaft nicht stört. Einwände des Platzwarts, des Campingplatzdelegierten oder der Nachbarn sind zu respektieren. Fehlende Rücksichtnahme kann zur Beschlagnahmung des entsprechenden Geräts für die restliche Aufenthaltsdauer oder zur Wegweisung vom Platz ohne Anspruch auf Rück-erstattung des bezahlten Aufenthalts führen.

17. Ruhe – Verkehr

Von 22.00 - 07.00 Uhr und von 12.00 - 13.30 Uhr herrscht auf dem Campingplatz Ruhe, damit sich alle erholen können.

Rasenmähen ist von Montag – Samstag, 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr gestattet.

In den Nachtstunden darf kein Fahrzeug in das durch den Eingangsposten abgegrenzte Gelände hineinfahren und darin herumfahren. Generell sind unnötiger Verkehr und leerlaufende Motoren zu vermeiden. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Campingplatz und auf den Zufahrtswegen zu den Parkplätzen beträgt 10 km/h. Im Stellplatzgelände besteht ein Motorfahrzeugverbot, mit Ausnahme des Ziehens von Wohnwagen und Zeltklappanhängern. Zutrittsberechtigt in dieser Zone sind nur Fussgänger und Radfahrer.

Für den Materialtransport stehen Handwagen zur Verfügung (limitiert auf 15 Minuten). Jede andere Verwendung der Anhänger ist verboten.

Bei der Avisierung eines Notfalldienstes muss gleichzeitig der Platzwart benachrichtigt werden, damit er den Eingangsposten öffnen kann.

18. Strom

Die Steckdosen bei den Lavabos sind ausschliesslich für Rasierer und Körperpflegegeräte bestimmt. Mobiltelefone können in der speziell dafür vorgesehenen Handy-Ladestation aufgeladen werden.

Die Installationen (Zelt, Wohnwagen) werden an den speziell dafür vorgesehenen Steckvorrichtungen angeschlossen. Die Kabelverbindung zwischen Stromsäule und Wohnwagen muss vorschriftsmässig und in einwandfreiem Zustand sein. Der CCRY lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die durch fehlerhaftes oder ungeeignetes Elektromaterial verursacht wurden.

19. Gas

Gasbetriebene Geräte müssen vorschriftsmässig an das richtige Material angeschlossen und mit einer offiziellen gültigen Gaskontrollvignette versehen sein. Bei Abwesenheit ist der Haupthahn zuzudrehen. Gasflaschen sind aufrecht an einen gut belüfteten Ort zu stellen. Sie dürfen weder direktem Sonnenlicht ausgesetzt noch eingegraben noch im Wohnwageninnern aufgestellt werden. In Vorzelten ist nur eine einzige Flasche erlaubt.

Im Winter muss das Gas zur Vermeidung von Explosionsgefahr ungehindert abziehen können. Vor dem Anzünden eines Geräts muss der Kamin deshalb schneefrei sein.

Der Platzwart ist berechtigt, für Installationen ohne gültige Gasvignette eine Gaskontrolle anzuordnen. Wird eine solche verweigert, kann dies zur Wegweisung ohne Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Aufenthalts führen.

Jeder Campingnutzer ist für die Gaskontrolle seiner Anlage (Wohnwagen, Zelt, Vorzelt, Grill, usw.) eigenverantwortlich. Er muss über ein Gaszertifikat oder eine gültige Vignette verfügen. Der CCRY lehnt jede Verantwortung für Unfälle ab.

20. Wäscheleinen

Wäscheleinen sind ausserhalb von festen Installationen verboten, nur zusammenklappbare Wäscheständer sind erlaubt. Bei Zelten sind Wäscheleinen zulässig, wenn sie den Durchgang nicht behindern.

21. Spiele – Velos – Trottinets – Feuerwerk

Gefährliche Spiele oder solche, die andere Campingnutzer belästigen können, sind verboten. Sie werden durch den Platzwart beschlagnahmt. Auf dem Spielplatz stehen die Kinder unter der Verantwortung ihrer Eltern oder Betreuungspersonen.

Velo- und Trottinett-Fahren ist bei moderater Geschwindigkeit erlaubt, Fussgänger bleiben auf dem ganzen Campinggelände vortrittsberechtigt. Nach Einbruch der Dunkelheit darf zur Sicherheit der Campingnutzer nur noch mit fest beleuchteten Velos oder Trottinets herumgefahren werden. Im Innern der Sanitäranlagen und unmittelbar um sie herum darf nicht gespielt und herumgekurvt werden, diese sind keine Spielplätze. Das Abfeuern von Feuerwerk (Raketen, bengalische Zündhölzer usw.) ist auf dem ganzen Campingareal streng verboten.

Der Platzwart ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen hart durchzugreifen.

22. Zäune – Einrichtungen

Zäune jeglicher Art, die Erstellung von Rinnen oder Sickergruben und das Anlegen von kleinen Gärten sind untersagt. Fussböden sind nur in den Vorzelten erlaubt.

Zeltblachen sind zugelassen, wenn sie die bedeckte Fläche der Originalinstallation nicht überschreiten. Schutzdächer von Wohnwagen dürfen diese nicht überragen.

23. Vorzelte – Anbauten

Neue massive Vordächer werden nicht mehr bewilligt. Bestehende feste Vordächer können bleiben und müssen instandgehalten werden. Erneuerte Farbanstriche müssen weiss sein.

Erlaubt ist nur ein Vierjahreszeiten Vorzelt mit maximal 2.50 m Breite. Es darf die Länge des Wohnwagens ohne Deichsel nicht überschreiten.

24. Änderungen – Ersatz

Wird die Einrichtung geändert oder teilweise oder ganz ersetzt, muss dazu vorgängig die Bewilligung des Platzwarts eingeholt werden.

25. Terrassen

Erlaubt sind mehrere Terrassen mit einer maximalen Gesamtfläche von 15 m². Sie dürfen nicht mit festem Material überdacht werden. Das Projekt muss vorher dem Platzwart zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Campingnutzer trägt alle Erstellungskosten selbst, ebenfalls die Rückbaukosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei der Freigabe des Stellplatzes.

26. Aussenbereich

Der Aussenbereich darf mit kleinen Ziersträuchern in Töpfen, kleinen Blumenbeeten ohne invasive Pflanzen und kleinen Blumenkübeln gestaltet werden, sofern es damit nicht zu einer unerlaubten Abgrenzung des privaten Bereichs kommt. Entsprechende Vorhaben sind dem Platzwart zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellplätze sollten möglichst natürlich bleiben. Grosse Dekorationsgegenstände dürfen nicht aufgestellt werden. Die Platzierung von Truhen im Aussenbereich ist gestattet.

27. Bauten

Für jeden Neubau oder Umbau und für jede Renovation einer Installation ist ein Plan oder eine Skizze zu erstellen, die dem Platzwart eingereicht und von diesem genehmigt werden muss. Dasselbe gilt für ausgefallene oder ungewöhnliche Installationen.

28. Euro-Relais-Station

Für die Benutzung der Servicestation gilt Folgendes:

- 1) Die geltenden Tarife beinhalten den Zugang zu den Sanitäreinrichtungen des Campingplatzes.
- 2) Die Wohnmobilisten bezahlen die Gebühren beim Platzwart des Campingplatzes.
- 3) Sie hinterlassen den Platz sauber.
- 4) Jeder Schaden muss dem Platzwart so rasch als möglich gemeldet werden.

29. Langzeitnutzer – Saisonnutzer

Nach 3 Jahren Langzeitnutzung (long séjour) kann ein Langzeit-Stellplatznutzer auf Antrag hin Saison-Stellplatznutzer (Mitglied) werden, oder nach 1 Jahr bei der Übernahme der Einrichtung von einem Elternteil (Vater-Mutter-Sohn-Tochter), sofern seine Kandidatur vom CCRY-Vorstand gutgeheissen worden ist.

30. Fremdnutzung – Abtretung – Verkauf

Die Nutzung der Installation durch Dritte muss dem Platzwart vorgängig gemeldet und von diesem bewilligt werden. Drittpersonen bezahlen Aufenthaltsgebühren gemäss Tarifordnung. Der Nutzer darf seinen Stellplatz weder fremden Personen zur Nutzung überlassen noch ihn ganz oder teilweise übertragen oder seine Einrichtung mit einer Stellplatz-Zusage verkaufen.

Der Verkauf eines Wohnwagens auf dem Gelände wickelt sich wie folgt ab:

- 1) Begutachtung des Wohnwagens durch den Platzwart und Campingplatzdelegierten.
- 2) Aushändigung einer Kopie des Kaufvertrags durch den Verkäufer.
- 3) Einreichung des Verkaufsnachweises durch den Verkäufer (Einzahlungsbeleg).

31. Mobilheime

Mobilheime sind auf unseren Campingplätzen nicht erlaubt. Als Mobilheim gilt jeder Wohnwagen, der nicht von einem Personenwagen gezogen werden kann.

32. Haftung

Der CCRY lehnt jede Haftung ab, wenn der genutzte Platz aufgrund von Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht mehr verfügbar oder nutzbar ist. Die Grundeigentümer

können nicht für Naturschäden, Diebstahl, Unfälle oder andere von Dritten verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Im Falle einer Evakuierung befindet sich der Sammelplatz vor der Euro-Relais-Station.

33. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzungs-Vereinbarung, dem Aufenthalt auf dem Campingplatz, diesem Reglement und anderen Vorschriften befindet sich in Yverdon-les-Bains. Der CCRY ist berechtigt, den Stellplatz-Nutzer auch vor das Gericht seines Wohnorts oder vor das Gericht des Standortes des Campingplatzes zu ziehen. Im Streitfall gilt die französische Originalfassung dieses Reglements.

34. Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Ergänzend zu diesem Reglement sind alle gesetzlichen, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften zu beachten, insbesondere jene zum Campingwesen und Natur- und Umweltschutz sowie allfällige Vorschriften lokaler Behörden oder der Polizei.

Dieses Dokument ersetzt alle vorgängigen Versionen
und tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Der Präsident



Marc Waldispuehl

Der Vizepräsident



Georges Nicolet

NOTFALLNUMMERN

Rufen Sie im Brandfall unverzüglich den Platzwart an

POLIZEI
117

FEUERWEHR
118

AMBULANZ
144

REGA
1414

TOX INFO SUISSE
145

BÜRO LES CLUDS
024 / 454 14 40

HANDY PLATZWART LES CLUDS
079 / 155 77 07

Die anderen Campingplätze
unseres Vereins freuen sich
auf Ihren Besuch.

